S 88 Kr 41/98-21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 88 Kr 41/98-21
Datum	21.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 B 46/00 KR
Datum	07.07.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 21. Februar 2000 wird als unzulÃ¤ssig verworfen. Der BeschwerdefÃ¼hrerin werden dem Landessozialgericht Berlin verursachte Kosten in HÃ¶he von 500,â DM auferlegt. Im Ãbrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Die BeschwerdefÃ¼hrerin betreibt seit lÃ¤ngerer Zeit unerlaubte Rechtsberatung, indem sie Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung, die von ihr psychotherapeutisch behandelt worden sind, in deren Prozessen auf Erstattung der durch die Behandlung entstandenen Kosten vertritt. Dass sie zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen ist, ist nicht bekannt. Die BeschwerdefÃ¼hrerin wird regelmÃ¤Ãig von dem Verfahren ausgeschlossen, insbesondere in dem hier anhÃ¤ngigen Verfahren durch Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 21. Februar 2000.

Hiergegen hat die BeschwerdefÃ¼hrerin Beschwerde eingelegt. Die KlÃ¤gerin ist darauf hingewiesen worden, dass der Senat bereits in mehreren BeschlÃ¼ssen die BeschwerdefÃ¼hrerin wegen unerlaubter Rechtsberatung von dem Verfahren

ausgeschlossen bzw. Beschwerden gegen BeschlÃ¼sse des Sozialgerichts zurÃ¼ckgewiesen hat und dass erwogen wird, Mutwillenskosten festzusetzen, falls die Beschwerde aufrecht erhalten bleibt. Daraufhin hat die BeschwerdefÃ¼hrerin mitgeteilt, die Beschwerde habe sie selbst eingelegt und nur sie (nicht aber die KlÃ¤gerin) kÃ¶nne sie zurÃ¼cknehmen. FÃ¼r eine RÃ¼cknahme sei kein Grund zu erkennen, da sie nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz -RBerG- verstoÃ□e.

Die Beschwerde ist unzulÃ¤ssig.

Wird ein BevollmÃ¤chtigter wegen VerstoÃ□es gegen das RBerG oder aus den GrÃ¼nden des Â§ 73 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz -SGG- zurÃ¼ckgewiesen, hat nur der Beteiligte ein Beschwerderecht; denn der BevollmÃ¤chtigte wird durch die ZurÃ¼ckweisung nicht in eigenen Rechten verletzt (so auch Zeihe, Sozialgerichtsgesetz, Â§ 73 Rz 38e 40a). Der grundrechtlich durch Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz gesicherte Anspruch der BÃ¼rger, hier der KlÃ¤gerin, auf GewÃ¤hrung des Rechtsschutzes wird dadurch gewahrt, dass die Prozessbeteiligten selbst eine Beschwerde einlegen kÃ¶nnen.

Den AusfÃ¼hrungen der BeschwerdefÃ¼hrerin lÃ¤sst sich zweifelsfrei entnehmen, dass sie die Beschwerde aus einem vermeintlich eigenen Recht eingelegt hat. Die BeschwerdefÃ¼hrerin betreibt auch in diesem Beschwerdeverfahren unerlaubte Rechtsberatung im Sinne des Artikel 1 Â§ 1 RBerG. Zur BegrÃ¼ndung nimmt der Senat auf den Beschluss des Sozialgerichts Bezug (vgl. Â§ 153 Abs. 2 SGG) und verweist ergÃ¤nzend auf seinen Beschluss vom 6. Dezember 1999 â□□ L 9 B 114/99 KR -, der ebenfalls die BeschwerdefÃ¼hrerin betraf. Diese kann die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes auch nicht dadurch umgehen, dass sie sich KostenerstattungsansprÃ¼che abtreten lÃ¤sst. Soweit die Abtretung Sachleistungen (z.B. psychotherapeutische Behandlung) betrifft, ist sie nach Â§ 53 Abs. 1 Sozialgesetzbuch/Erstes Buch -SGB I- unwirksam. Bei der Abtretung von KostenerstattungsansprÃ¼chen â□□ unterstellt die Voraussetzungen des Â§ 53 Abs. 2 SGB I lÃ¤gen vor â□□ ist Â§ 1 Abs. 1 der 5. Verordnung zur AusfÃ¼hrung des Rechtsberatungsgesetzes (BGBl III 303-12-5) zu beachten. Danach bedarf auch der geschÃ¤ftsmÃ¤Ã□ige Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung der Erlaubnis nach Artikel 1 Â§ 1 RBerG. Da die BeschwerdefÃ¼hrerin in allen FÃ¤llen, in denen sie rechtsberatend tÃ¤tig wird, geltend macht, sie habe sich KostenerstattungsansprÃ¼che abtreten lassen, liegt auch insoweit GeschÃ¤ftsmÃ¤Ã□igkeit vor. Soweit die BeschwerdefÃ¼hrerin meint, das Rechtsberatungsgesetz sei verfassungswidrig, ist dem nicht zu folgen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat keine Bedenken gegen die VerfassungsgemÃ¤Ã□heit (vgl. BVerfGE 82, 18 f). Das Gesetz bezweckt in erster Linie den Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierten Beratern (BGH NJW 1963, 441; 1967 1558). Da die von der BeschwerdefÃ¼hrerin verfassten SchriftsÃ¤tze fehlende Rechtskunde zeigen, ist auch die KlÃ¤gerin schutzbedÃ¼rftig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 192 SGG.

Die BeschwerdefÃ¼hrerin weicht mit der Art und Weise, wie sie das Beschwerdeverfahren fÃ¼hrt, von dem ab, was ein verstÃ¤ndiger Beteiligter, der

Kosten des Verfahrens zu tragen hÃ¤tte, im gleichliegenden Fall getan hÃ¤tte (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Â§ 192 Rz 3). Durch das Beschwerdeverfahren hat sie dem Gericht die durch die Rechtsverfolgung verursachten Kosten in HÃ¶he von 500,â€ DM zu erstatten.

Da die Kosten der Gerichtshaltung nicht genau bezifferbar sind, waren sie nach Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 287 Abs. 1 Zivilprozessordnung -ZPO- zu schÃ¤tzen. Bereits im Jahre 1998 beliefen sich die Ausgaben der Berliner Sozialgerichtsbarkeit auf ungefÃ¤hr 26 Millionen DM aus Anlass von ungefÃ¤hr 17.000 Verfahren in beiden Instanzen. Der von der BeschwerdefÃ¼hrerin dem Gericht zu erstattende Betrag belÃ¤uft sich auf ungefÃ¤hr 2/3 der tatsÃ¤chlich entstandenen Kosten. Er bewegt sich im Rahmen der MissbrauchsgebÃ¼hren in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Berliner Verfassungsgerichtshof. Ebenso wie in der Sozialgerichtsbarkeit sind die Verfahren vor den Verfassungsgerichten grundsÃ¤tzlich kostenfrei; dafÃ¼r kÃ¶nnen bei missbrÃ¤uchlicher Anrufung dieser Gerichte GebÃ¼hren bis zu 5.000,â€ DM auferlegt werden (Â§ 34 Abs. 1 und 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Â§ 33 Abs. 1 und 4 des Berliner Gesetzes Ã¼ber den Verfassungsgerichtshof).

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024